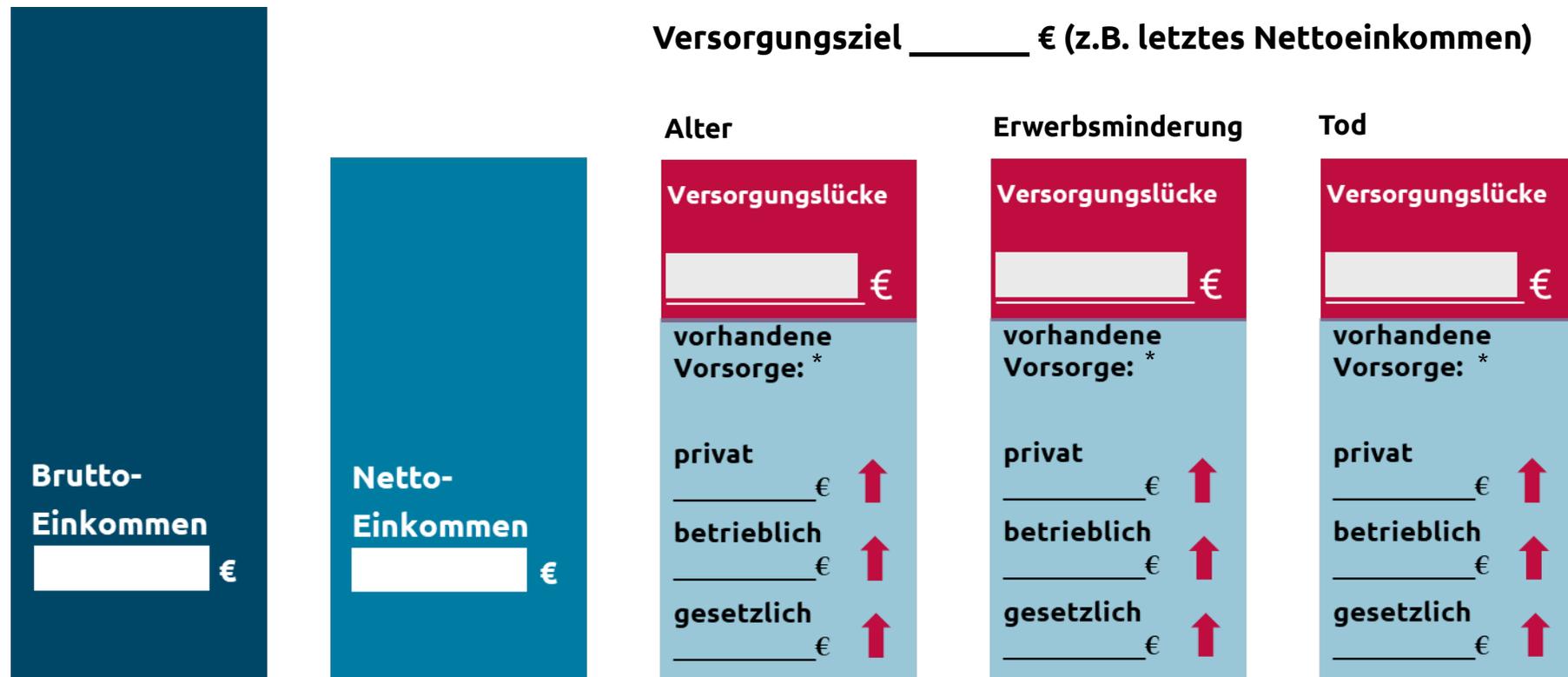


# Wissenswertes zur Versorgungslücke

## Vom Bruttoeinkommen zur Versorgungslücke im Alter, bei Erwerbsminderung und Tod

Mit Versorgungslücke wird in der Regel die Differenz bezeichnet, um die das letzte monatliche Netto-Einkommen vor Renteneintritt die gesetzliche Altersversorgung übersteigt. Auch bereits vorhandene betriebliche Altersversorgung und private Altersvorsorge sind zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Versorgungslücke nehmen Sie bitte Ihre Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung und die Standmitteilungen Ihrer privaten oder betrieblichen Altersvorsorge zur Hand. Künftig können sie diese Informationen auch der digitalen Rentenübersicht entnehmen.



\* Bitte Hinweise auf der folgenden Seite beachten: „Fakten zur Versorgungslücke“

## Faustformeln für Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung

Falls Sie Ihre Renteninformation nicht zur Hand haben, können Sie mit den folgenden Faustformeln rechnen.

- Ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit stetigem Versicherungsverlauf (ohne Karrieretrend) hat derzeit folgende Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zu erwarten. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR) sind nicht berücksichtigt:
  - **Regelaltersrente** ca. 40 % - 45 % des letzten Bruttoeinkommens, max. die Beitragsbemessungsgrenze (BBG)
  - **Volle Erwerbsminderungsrenten** ca. 36 % - 40 % des letzten Bruttomonatseinkommens, max. BBG (bei einer möglichen Arbeitszeit von 0 bis unter 3 Stunden)
  - **Halbe Erwerbsminderungsrenten** ca. 18 % - 20 % des letzten Bruttomonatseinkommens, max. BBG (bei einer möglichen Arbeitszeit von 3 bis unter 6 Stunden)
  - **Große Witwen-/Witwerrente** ca. 18 % - 22 % des letzten Bruttoeinkommens des Versicherten, max. BBG zuzüglich ca. 75 € für das erste und ca. 37 € für jedes weitere Kind. Die große Witwen-/Witwerrente setzt voraus, dass der überlebende Ehegatte entweder ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder das 47. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsgemindert ist.
  - **Halbwaisenrente** ca. 6 % - 9 % des letzten Bruttoeinkommens des Versicherten, max. BBG
  - **Vollwaisenrente** ca. 12 % - 16 % des letzten Bruttoeinkommens des Versicherten, max. BBG
- Durch die Anrechnung von eigenem Einkommen können die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten teilweise oder völlig ruhen.

## Fakten zur Versorgungslücke

- Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
  - **Renten der GRV** unterliegen in der Regel der Beitragspflicht zur KVdR. Hierzu hat der Rentner derzeit einen Eigenanteil von rund 11 % zu tragen. In der Renteninformation und den genannten Faustformeln ist die KVdR nicht berücksichtigt, der Eigenanteil ist also zu kürzen.
  - **Leistungen der betrieblichen Altersversorgung** unterliegen als Versorgungsbezüge mit dem vollen Beitragssatz der KVdR, derzeit rund 19 %. Die Beiträge sind vom Betriebsrentner allein zu zahlen. Der zum 01.01.2020 eingeführte Freibetrag in Höhe von derzeit 176,75 € führt zu Einsparungen (rund 30 € monatlich) beim Betriebsrentner.
- **Steuer:** Leistungen der GRV, der betrieblichen und der privaten Vorsorge unterliegen der Besteuerung, sofern das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag (2024: 11.604 €) übersteigt. Dabei sind die unterschiedlichen Besteuerungsregelungen der drei Schichten zu beachten.
- **Kaufkraftverlust / Inflation:** Die Versorgungslücke steigt durch den Kaufkraftverlust.

Versorgungslücke heute 1.000 € – bei Rentenbeginn unter Berücksichtigung der Inflation sind das:

Inflation	1 %	1,5 %	2 %	2,5 %	3 %
Zeit					
5 Jahre	1.051 €	1.077 €	1.104 €	1.131 €	1.159 €
10 Jahre	1.105 €	1.160 €	1.219 €	1.280 €	1.344 €
20 Jahre	1.220 €	1.250 €	1.486 €	1.638 €	1.806 €
25 Jahre	1.282 €	1.347 €	1.640 €	1.854 €	2.094 €